

kaiserlichen Fiscal und Procurator am Kammergericht zu Speyer, zum kaiserlichen Bücher-Commissarius neben den zwei Delegirten des Rathes (deputati ad rem librariam), welchen drei Personen im folgenden Jahre der Frankfurter Chronist Johannes Steinmetz, genannt Latomus, Dechant zu St. Bartholomäus, beigegeben wurde. Bald zeigten sich die üblen Folgen der neuen Einrichtung. Anstatt eine dem Rathe unter- oder doch wenigstens gleichgestellte Behörde zu bilden, wie dieser glaubte und beabsichtigt hatte, verstanden es einige spätere Commissare durch beständige Kompetenz-Conflicte sich über denselben zu erheben; sie brachten es durch fanatischen Amtseifer in den religiösen Wirren des siebzehnten Jahrhunderts dahin, daß die fremden Buchhändler die Frankfurter Messen nicht mehr besuchten und so der Untergang der letzteren herbeigeführt wurde.

Sigmund Feyerabend war der erste Buchhändler gewesen, welcher der Aufforderung des Rathes, Privilegien und Bücher vorzulegen, nachgekommen war und am 16. September 1569 für sich und seine Associés ein Privileg vom 5. November 1565 und ein Verzeichniß der auf Grund desselben gedruckten Bücher an den Rath abgeliefert hatte.

Zu jener Zeit, von 1568 ab, finden wir außer Sigmund Feyerabend auf Titeln und in Schlußschriften einen Hieronymus Feyerabend als Verleger angegeben. Da kein Mitglied der Familie dieses Namens außer dem 1563 geborenen Sohne Sigmund's vorkommt, so kann nur dieser Knabe damit gemeint sein. Fragt man aber, wie es kam, daß dieser in einem Alter von fünf Jahren bereits als selbständiger Verleger auftritt, so kann man nur in der früher geschilderten Leipziger Beschlagnahme der Verlagswerke Sigmund Feyerabend's die Erklärung finden. Ballmann nimmt an, daß Letzterer dem Landfrieden nicht recht getraut und, um einigermaßen die Aufmerksamkeit von sich abzuwenden, den Namen seines Sohnes als Hülle gewählt habe, unter welcher er seine Verlagswerke ausgehen ließ und darunter sogar solche, deren Vorreden und Widmungen mit seinem eigenen Namen unterzeichnet waren.

Diese Vorsicht war wohl gerechtfertigt; allein sie nützte sehr wenig. Am 2. März 1570 beschwerte Sigmund Feyerabend sich beim Rath „über seinem Diener N. etlicher zu Leipzig sailgehabter vnd durch die Leipzighischen arrestirten Bücher halben“, und bat „wegen etlicher seiner austendigen Schulden, So man Ime alhie, In künsttlicher Meß zubezalen schuldig, den Hrn. Burgermeister mit allem Bleis zu beueihen, Ime In künsttlicher anstendiger Meß, bey vnd gegen seinen Schuld Leuten zu würcklicher bezalung vermög habender Meßfreyheiten gutlich zuuerhelffen“. Dies bezog sich auf eine von den Wittenberger Druckern veranlaßte Beschlagnahme seiner Bücher und Ausstände, er suchte offenbar durch Repressalien weiteren Schädigungen vorzubeugen. Durch die Herausgabe seiner illustrierten Bibeln, welche den Absatz der Wittenberger bedeutend schmälerten, war nämlich der Brotheiß des Verlegers derselben erregt worden, so daß dieser jetzt eine passende Gelegenheit zu finden glaubte, sich an Feyerabend rächen zu können. Wie die Angelegenheit weiter verlief, ist aus den Frankfurter Acten nicht zu ersehen.

Kurz nach der Herbstmesse 1571 erfuhr Feyerabend einen neuen geschäftlichen Verdruß und schwere pecuniäre Schädigung. Sein früherer Associé Simon Hüter entwich aus der Stadt und hinterließ viele Schulden. Derselbe hatte zwar anfangs sein Geschäft mit Erfolg betrieben, so daß er trotz der Rückzahlung von 1500 Gulden an Feyerabend von den Erben seines Schwagers Han einen Theil von dessen Buchhandel, wenn auch nur auf Credit, kaufen konnte. Mit diesem Kauf scheint aber das Unglück über ihn hereingebrochen zu sein. Der Ruin wurde

hauptsächlich durch Feyerabend herbeigeführt, dem er sein Haus gegen geliehenes Geld verpfändet hatte. Nachdem das Haus von Feyerabend übernommen worden war, konnte Hüter sich nicht mehr halten und entfloß. Im Jahre 1575 suchte er in seiner Vaterstadt Zwickau um Errichtung einer Druckerei nach, die ihm aber verweigert wurde. Später befand er sich in Leipzig als Buchführer, wird aber wohl auf keinen grünen Zweig mehr gekommen sein.

Inzwischen war Feyerabend in mehrere Prozesse verwickelt worden, und zwar theilweise durch seine eigene Schuld. Unter diesen Rechtshändeln ist namentlich der Prozeß mit einer Papiermachers-Wittwe Heußler zu Basel wegen Lieferung und Nichtbezahlung von 28 Ballen 6 Ries „sein schön weiß Bapir“ zum Preise von 5 Gulden pro Ballen höchst interessant, doch fehlt uns hier der Raum, um näher darauf einzugehen. Das Verfahren Feyerabend's war dabei aber ein solches, daß sein Charakter in noch ungünstigerem Lichte erscheint, wie seinem Schwager Hüter gegenüber; er suchte durch alle möglichen Winkelzüge den Prozeß hinauszuziehen, brachte Einwände über Einwände vor, die ganz unhaltbar waren, und es ist aus den Acten der endliche Ausfall nicht abzusehen; doch hofft Ballmann, daß Feyerabend der Wittve zuletzt doch noch die ihr so lange vorenthaltene Summe hat zahlen müssen.

Der fünfte Abschnitt: „Frankfurt's erste Buchdruckerordnung. Sigmund Feyerabend's Better Johann. Beider Familienverhältnisse und Geschäftsverbindung bis zu Sigmund's Tod“ bildet ein geschichtlich sehr werthvolles Capitel. Schon im Jahre 1563 hatten die „Druckerherren“, durch das ungebührliche Benehmen ihrer Gesellen dazu veranlaßt, dem Frankfurter Rathe den Entwurf einer Ordnung vorgelegt, welche aber nicht angenommen wurde. Zehn Jahre später ergriff Feyerabend in dieser Sache die Initiative, um dem Uebel abzuhelfen, und die diesmalige Eingabe hatte bessern Erfolg: unter dem 5. März 1573 wurde eine Buchdruckerordnung „anstat des Geseß zu Rath verlesen“. Die Frankfurter Buchdrucker gesellen reichten zwar eine Beschwerde ein; doch half dieselbe nichts und bald darauf erschien die Ordnung im Druck. Leider erfahren wir nichts Näheres über den Inhalt derselben, welche den Zweck verfolgte, die vorgekommenen „allerhand Vnrichtigkeiten“ abzuschaffen, damit nicht „künftig vn Rath daraus entsteen möchte“; es wurde dadurch den Druckern auferlegt, „der Ordnung, So Inen gemacht vnd gegeben, trewlich zugeleben vnd nachzukommen“. Es ist wohl anzunehmen, daß diese neue Einrichtung in der Folge den besten Einfluß geäußert hat.

Im Jahre 1573 trat für Feyerabend noch ein anderes bedeutungsvolles Ereigniß ein: ein Better von ihm, Johann Feyerabend aus Schwäbisch Hall, ließ sich gegen Ende des Jahres in Frankfurt nieder. Sigmund nahm sich seines Betters sogleich an und half demselben ein Geschäft zu begründen, indem er ihm und Melchior Schwarzenberger, mit dem Johann ein Compagniegeschäft einging, einen nicht unbeträchtlichen Theil seines Verlages käuflich überließ. Schon im nächstfolgenden Jahre wurde dieses Compagniegeschäft wieder gelöst, die Besitzer verständigten sich mit Nicolaus Bassée dahin, daß er ihnen das Geschäft abkaufte. Derselbe mußte aber zur Sicherstellung des Betrags, welcher Sigmund Feyerabend als erstem Verkäufer gebührte, diesem für sich und seine Erben „ihren Buchhandel wie sie denselben von ihnen Hern Melchior Schwarzenbergern und Hans Feyerabendten, wie obgemelt, erkaufft haben“, in der Weise verpfänden, daß Sigmund bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ohne weitere gerichtliche Klage berechtigt sei, diesen Handel wieder als Eigenthum zu übernehmen.